

INFLUENZA-PANDEMIEPLANUNG NRW

Verordnung der Oseltamivir-Lösung im Pandemiefall

Im Rahmen der Influenza-Pandemieplanung hat das Land NRW circa 6,4 Millionen Therapieeinheiten (TE) antiviraler Arzneimittel eingekauft. Es sind die Fertigarzneimittel Relenza® und Tamiflu® und der Wirkstoff des Fertigarzneimittels Tamiflu®, Oseltamivir, aus dem die Apotheken entsprechenden Lösungen herstellen. Der Anteil dieses Wirkstoffes am Gesamteinkauf beträgt 4,85 Millionen TE.

Diese Arzneimittel sollen im Pandemiefall nach Vorlage ärztlicher Rezepte durch die Apotheken abgegeben werden.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) bittet darum, die Ärzteschaft über die nachfolgenden Verord-

nungsvorschläge zu informieren:

Oseltamivir-Lösung zu 15 mg/ml für Erwachsene 50 ml

Dosierung 2 x tgl. 5 ml über einen Zeitraum von 5 Tagen zu den Mahlzeiten einnehmen

Oseltamivir-Lösung zu 15 mg/ml für Kinder 30 ml

Dosierung 2 x tgl. 3 ml über einen Zeitraum von 5 Tagen zu den Mahlzeiten einnehmen

In diesem Zusammenhang macht das MAGS darauf aufmerksam, dass wissenschaftlichen Erhebungen zufolge medizinisches Personal nicht in ausreichendem Maße von der saisonalen Influenzaschutzimpfung Gebrauch macht.

*Dr. Brigitte Hefer,
Ärztchamber Nordrhein*

PNEUMOKOKKEN UND MENINGOKOKKEN

Zwei neue Standard-Impfungen für Säuglinge und Kleinkinder

Die Ständige Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) hat ihre Impfeempfehlungen aktualisiert und im *Epidemiologischen Bulletin* 30/2006 veröffentlicht. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Impfungen gegen Pneumokokken und Meningokokken, die nun als Standardimpfung für alle Säuglinge (Pneumokokken) bzw. Kleinkinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr (Meningokokken) empfohlen werden. Diese Erreger sind die häufigsten Ursachen für schwer verlaufende bakterielle Erkrankungen bei Säuglingen und Kleinkindern. Die Einführung einer zusätzlichen Auffrischungsimpfung gegen Keuchhus-

ten im Vorschulalter ist bereits Anfang des Jahres 2006 veröffentlicht worden. Der große Masernausbruch in Nordrhein-Westfalen im ersten Halbjahr 2006, bei dem vor allem ungeimpfte ältere Kinder und Jugendliche erkrankten, zeigt, dass diese Altersgruppe beim Impfen nicht vergessen werden sollte. Die STIKO empfiehlt seit Jahren generell, im Kleinkindalter verpasste Impfungen spätestens im Jugendlichenalter nachzuholen.

Die STIKO-Empfehlungen (*Epidemiologisches Bulletin* 30/2006) sowie die Begründungen zu den beiden neuen Standardimpfungen (*Ausgabe* 31/2006) sind abrufbar unter www.rki.de.

RKI/KJ

INTEGRIERTE VERSORGUNG

Finanzverwaltung sieht Gewerbesteuerpflicht

Im Rahmen der integrierten Versorgung nach den §§ 140 a ff. SGB V werden zwischen dem Arzt und der Krankenkasse Verträge abgeschlossen, nach denen die Krankenkasse dem Arzt für die Behandlung der Patienten eine Fallpauschale zahlt, die sowohl die medizinische Betreuung als auch die Abgabe von Arznei- und Hilfsmitteln abdeckt. Diese Pauschale ist damit Vergütung sowohl für freiberufliche als auch für gewerbliche Tätigkeiten. Soweit diese Fallpauschalen mit Gemeinschaftspraxen vereinbart werden, stellt sich die Frage, ob es auf-

grund des gewerblichen Anteils (Abgabe von Arznei- und Hilfsmitteln) zu einer gewerblichen Infizierung i.S.v. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG der gesamten Tätigkeit der Gemeinschaftspraxis kommt. Nach einer Kurzinformation der Oberfinanzdirektion Rheinland kommt es zu einer gewerblichen Infizierung der gesamten Tätigkeit der Gemeinschaftspraxen, sofern die von der Rechtsprechung aufgestellte Geringfügigkeitsgrenze (1,25 Prozent) überschritten ist.

*Dr. Dirk Schulenburg,
Justitiar der
Ärztchamber Nordrhein*

OLG MÜNCHEN

Kritik an Arztrechnung erlaubt

Ein privater Krankensversicherer ist grundsätzlich berechtigt, seinen Versicherungsnehmern Empfehlungen und Hinweise zu Arztrechnungen zu geben. Der Versicherung obliegen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Aufklärungs- und Beratungspflichten, die auch die Beanstandungen

ärztlicher Honorarrechnungen rechtfertigen. Eine Diskreditierung des Arztes oder eine Ehrverletzung lasse sich hieraus in der Regel nicht herleiten (*OLG München, Urteil v. 19.01.2006, AZ: 8 U 4256/05*).

*Dr. Dirk Schulenburg,
Justitiar der
Ärztchamber Nordrhein*

Anzeige


„Die Gemanagte Finanzierung“

Warum lassen Sie Ihre Finanzierung nicht professionell betreuen?

Realisierte Effektivzinsen*

2003: **1,30 %** 2004: **1,48 %** 2005: **1,77 %** 2006: **? %**

Fon: 02 31 / 96 78 78 600 · Fax: 02 31 / 96 78 78 699,
E-Mail: info@dr-stumpe.de
(*über Schweizer Franken, anf. effektive Jahreszinsen nach PangV.)



Dr. Stumpe
Finanzierungsmanagement